

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
Beste verfügbare Techniken der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milch-
industrie
Stand: Dezember 2005
Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gegen Empfangsbekanntnis
Coppens International GmbH
Deller Weg 14
41334 Nettetal

Auskunft erteilt: Frau Nett
Zimmer: 2227
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1225
Fax: 02162 39 – 1857
E-Mail: technischer-
umweltschutz.kreisstrassen
@kreis-viersen.de
Mein Zeichen: 66/3
Datum: 16.02.2017

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 09.12.2014, eingegangen am 16.12.2014 und zuletzt vervollständigt am 25.11.2016, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I

1. Ich erteile gem. § 16 BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 7.34.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder 1.440 Tonnen Fertigerzeugnissen je Woche gemäß Mischungsregel

auf dem Grundstück

Deller Weg 14, 41334 Nettetal
Gemarkung Leuth
Flur 6, Flurstück 289

UTM Ostwert 306.028 E
UTM Nordwert 5.691.004 N

2. Die Kosten des Antragsverfahrens belaufen sich auf **9.328,00 €** und sind unter Angabe des Kas- senzeichens **66300011935/1080 bis zum 31.03.2017** auf eines der genannten Konten meiner Kreiskasse einzuzahlen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweisen aus den im Anhang des Bescheides beigefügten abgestempelten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang des Bescheides aufgeführten Antragsunterla- gen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II

Eingeschlossene Genehmigungen

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigungen gem. § 63 BauO NW ein. Die Vorschriften der Landesbauordnung NW bleiben insbesondere hinsichtlich der Rohbau- und Schlussab- nahme unberührt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Nie- derschlagswasser (siehe III Nr. 3) nicht unter die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG fällt und somit nicht im Rahmen dieser Genehmigung erteilt wird.

III

Antragsgegenstand

Vorliegend beabsichtigt die Coppens International GmbH folgende Änderungen an der bestehenden Anlage vorzunehmen und beantragt die Erteilung einer Genehmigung für:

1. Eigentümer- und Betreiberwechsel und Änderung des Anlagenzwecks (Herstellung von Fischfut- ter statt Heimtierfutter)
2. Austausch und Änderung von Anlagenteilen (Trockner Linie 1, Vacuumcoater Linie 2, Granulierli- nie/Betriebseinheit 8)
3. Erweiterung des Fertigwarenlagers (4.400 m²), Verlagerung der Verladerampen und Erneuerung der Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser
4. Errichtung einer neuen 3. Extruderlinie (Betriebseinheit 5) in einem neuen Gebäudeanbau und einer separaten Abluftreinigungsanlage (Biofilter 3) mit Ableitung der Emissionen über einen neuen Kamin (Kamin 3)

5. Errichtung eines neuen Trockners (Trockner 4, Betriebseinheit 7) zur Aufbereitung von Produktionsrückständen (Abfallreduzierung) in einem separaten Gebäude
6. Ersatz der Abluftreinigungsanlagen der Extruderlinie 1 und 2 (BE3, BE4) durch effiziente Biofiltertechnologie
7. Neue Abluftreinigungsanlage (Aerox-Anlage) für die Hammermühlen der BE 2 – BE 5 mit Ableitung über einen neuen Kamin (Kamin 4)
8. Anpassung der Kaminhöhen der Abluftreinigungsanlagen gem. TA-Luft
9. Aufstellung von 5 Stück Rohstoffsilos (G 045 – G 049) à 3,5 m³ zur Lagerung und Dosierung von Rohstoffen (Kleinmengen)
10. Änderung der Dampfkesselanlage (5t/h, Kaminhöhe 30m).

IV

Antragsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Sie sind Bestandteil des Bescheides. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht in den Nebenbestimmungen (Abschnitt IV) eine abweichende Regelung getroffen ist.

Ordner 1		Anzahl der Seiten
Anlage 01	Antragsschreiben mit Antragserläuterungen	
	• Antragsschreiben mit Antragserläuterungen	11
	• Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
	• Angabe zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	1
	• Verpflichtungserklärung gem. § 8a Abs. 1 Ziff. 3 BImSchG	1
	• Vollmacht	1
Anlage 02	Antragsformulare 1, 2 und Angaben zum Betreiber mit Genehmigungsstand	
	• Antragsformular 1 gem. § 16 BImSchG mit Genehmigungsstand	9
	• Formular 2: Beschreibung der Betriebseinheiten	2
	• Angaben zum Betreiber	2
	• Kopien der letzten Genehmigungs- und Feststellungsbescheide der Anzeigen gem. § 15 BImSchG für	23
	• Nutzungsänderung zur Herstellung von Fischfutter	4

	• Änderung von Anlagenteilen in der Extruderlinie 2	3
	• Erweiterung des Fertigwarenlagers und Änderung des logistischen Konzeptes	3
	• Änderung der Abluftreinigungsanlage (Biofilter)	2
	• Baugenehmigung zur Erweiterung des Fertigwarenlagers mit wasserrechtlicher Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers	10
	• Bescheid zur Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 27.11.2015	12
Anlage 03	Lage und Übersichtspläne	
	• Betriebslageplan M 1:500 mit E-Quellen	1
	• Ausschnitt Flächennutzungsplan ohne Maßstab	1
	• Übersichtsplan Flurstücke ohne Maßstab	1
	• Topographische Karte M 1:25.000	1
	• Luftaufnahme ohne Maßstab	1
Anlage 04	Anlage und Betrieb	
	• Anlagen- und Betriebsbeschreibung	42
	• Betriebslageplan mit Maschinenaufstellung M 1:250	1
	• Maschinenaufstellungspläne M 1:200	5
	• Auf- und Ansicht Abluftreinigungsanlage	2
	• Technische Dokumentation Dampfkessel	22
Anlage 05	Stoffe und Verfahren	
	• Angabe zu den Rohstoffen und Anlagekapazität	4
	• Übersicht Betriebsmittel und Sicherheitsdatenblätter flüssiger Rohstoffe	16
	• Materialflussschema Produktion	1
	• Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	7
	• R&I Verfahrensfliessbilder	5
Anlage 06	Antragsformulare 3 – 8 BImSchG	
	• Formular 3 - gehandhabte Stoffe, Einsatzseite Produktionsseite	18
	• Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft) Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	9

Verwertung/Beseitigung von Abfällen mit
Anhang

• Formular 5	-Quellenverzeichnis (Luft)	1
• Formular 6	-Abgasreinigung, Abwasserreinigung/ -behandlung	5
• Formular 7	-Niederschlagsentwässerung	1
• Formular 8.1	-Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	2
• Formular 8.1	-Fass- und Gebindelagerung	1
• Formular 8.2	-Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
• Formular 8.3	-Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe	2
• Formular 8.4	-Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
• Formular 8.5	-Rohrleitungsanlagen	2

Ordner 2

Anlage 07 Immissionsprognose Lärm

• Allgemeine Stellungnahme	3
• Gutachten zur Lärmprognose (ABK), einschließlich Anhang	36
• Lärmminderungsprogramm mit Messbericht (ABK), einschließlich Anhang	11

Anlage 08 Immissionsprognose Luft

• Allgemeine Stellungnahme	12
• Stellungnahme des Gutachters zu den nachträglichen Anforderungen	6
• Emissionsquellenschema	1
• Nachtrag zur Geruchs- Staubprognose vom 11.09.2015	gebunden
• Gutachten zu Immissionsprognosen des TÜV Süd (Staub und Geruch)	gebunden
• Ergebnisse der Geruchs- und Staubmessungen der Abluft aus der Aerox-Abluftreinigungsanlage (Abluft aus Hammermühlen)	gebunden
• Messbericht der Dampfkesselanlage vom TÜV Süd	27

Anlage 09 Prüfung gem. UVPG

	• Prüfung der Relevanz einer Umweltverträglichkeit gem. UVPG	16
	• Anlagen (Beschreibung FFH-Gebiete und Pläne)	8
Anlage 10	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
	• Beschreibung Arbeitsschutz	8
	• Explosionsschutzdokumente incl. Ex-Zonenplan	28
	• Betriebsanweisungen nach GefStoffV	12
Ordner 3	Antrag gem. BauO NW	
Anlage 01	Anschreiben	2
Anlage 02	Bauantrag für Anbau der neuen Extruderlinie 3 (einschließlich Pläne)	16
Anlage 03	Bauantrag für ein neues Gebäude (einschließlich Pläne)	12
Anlage 04	Bauantrag für die Einhausung der neuen Abluftreinigungsanlage (Aer-ox) (einschließlich Pläne)	11
Anlage 05	Bauantrag für die Aufstellung weiterer Module Biofilter	15
Anlage 06	Darstellung Kaminanalgen	3
Anlage 07	Brandschutzkonzept	61

V

Inhaltsbestimmungen

1. Die Gutachterliche Stellungnahmen „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter der Coppens International GmbH nach Änderung für den Standort: 41334 Nettetal, Deller Weg 14“ mit der Bericht-Nr.: 1440001 vom 28.05.2015, „Minderungsmaßnahmen im Bereich einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter der Coppens International GmbH“ mit der Bericht-Nr. B1540044-01(2) V23feb2016 vom 23.02.2016 sowie das „Messprotokoll zu den Geräuschimmissionen nach Durchführung von Minderungsmaßnahmen einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter“ mit der Bericht-Nr. P1540044-02(1) vom 07.10.2016 der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Kamp-Lintfort sind Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
2. Die von dieser Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen etc.) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – dürfen im Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere dürfen folgende Beurteilungspegel an den Immissionspunkten nicht überschritten werden:

		Tag / Nacht
IO 1	Deller Weg 21	60 / 45 dB(A)
IO 2	Deller Weg 19	60 / 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

- Der „Bericht über die zu erwartenden Geruchs- und Staubimmissionen bei der Herstellung für Fischfutter am Produktionsstandort Nettetal unter Berücksichtigung der angezeigten und geplanten Änderungen (3. Produktionslinie)“ mit der Berichts-Nr. 15-197 vom 27.05.2015 und der Ergänzung zu diesem Bericht mit der Berichts-Nr. 15-197-1 vom 11.09.2015, TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- Die Abluft der Extruderlinien 1, 2 und 3 ist vollständig zu erfassen und jeweils mittels der Biofilter 1, 2 und 3 zu behandeln. Die Abluft des Trockners TR4270 ist ebenfalls vollständig zu fassen und mittels des Biofilters 2 zu behandeln.
- Die Abluft der Hammermühlen HM1056, HM2056, HM3056 und HM01 ist komplett zu fassen und mittels der Aerox-Anlage zu behandeln.
- Die in der Geruchsprognose vom 27.05.2015 und in der Ergänzung vom 11.09.2015 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Gutachten 15-197 und 15-197-1) zugrunde gelegten Emissionsdaten, wie die Geruchsstoffkonzentrationen je Betriebszustand, die jeweiligen Einwirkzeiten, die Abluftvolumenströme sowie die vorausgesetzten technischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sind einzuhalten.
- Die Emissionen des Reingases der Extruderlinien inkl. des Trockners TR 4270 und der Hammermühlen dürfen je nach Betriebszustand folgende Geruchsstoffkonzentrationen nicht überschreiten:

Quelle	Rohstoffanteil tierischen Ursprungs	Geruchsstoffe
E-Quelle 1	≤ 60 %	1.500 GE/m ³
	> 60 %	3.300 GE/m ³
E-Quelle 2	≤ 60 %	1.500 GE/m ³

	> 60 %	3.300 GE/m ³
E-Quelle 3	≤ 60 %	1.500 GE/m ³
	> 60 %	3.300 GE/m ³
E-Quelle 4	≤ 60 %	850 GE/m ³
	> 60 %	1.700 GE/m ³

Die festgelegten Geruchsstoffkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- Das Reingas der Extruderlinien 1-3, des Trockners TR4270 und der Hammermühlen ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu muss die Höhe der Kamine 1 - 4 mindestens 35 m über Flur betragen.

VI

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter nachstehenden Fristen und Nebenbestimmungen:

Fristen

- Die Inbetriebnahme ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheids die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen erfolgt.

Allgemeine Nebenbestimmungen

- Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Lärm

- Der Nachweis über die Einhaltung der Inhaltsbestimmung Nr. 2 ist durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 29 b BImSchG anerkannten Stelle nach den Vorschriften der TA

Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage erbringen zu lassen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA-Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und eine Ausfertigung innerhalb von acht Wochen nach der Messdurchführung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen zu übersenden.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Luft

- Die Emissionen der im Reingas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe der Extruderlinien, des Trockners TR4270 sowie der Hammermühlen (Quellen 1 - 4) dürfen folgende Massenkonzentration jeweils nicht überschreiten:

Staub: 7 mg/m³

Die festgelegte Emissionsmassenkonzentration bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und eventuell zugeführter Kühlluft.

- Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung 4 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 29 b BImSchG anerkannten Stelle im Rahmen einer Messung, ermitteln zu lassen.

Zur Ermittlung der Emissionen sind jeweils mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchsten Emissionen durchführen zu lassen.

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

- Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Emissionsmessung einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 entsprechen und ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb von acht Wochen nach der Messdurchführung vorzulegen.

7. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung darf es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen kommen. Der Geruchsimmissionswert (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) der Geruchsimmissions-Richtlinie Nordrhein-Westfalen (GIRL) für Wohn-/Mischgebiete von 10 % Jahrestunden darf auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden.
8. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Inhaltsbestimmung Nr. 7 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 29 b BImSchG anerkannten Stelle im Rahmen einer Messung ermitteln zu lassen.

Zur Ermittlung der Emissionen ist eine Emissionsmessung bezüglich der Geruchsstoffe entsprechend der europäischen Norm DIN EN 13725 „Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ durchzuführen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Nr. 5.3 der TA Luft zu beachten.

Je Betriebszustand (Rohstoffanteil tierischen Ursprungs $\leq 60\%$ und $> 60\%$) sind mindestens drei Proben gemäß der VDI 3880 zu ziehen. Die olfaktometrische Analyse hat unmittelbar nach der Probenahme zu erfolgen.

9. Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht gemäß der DIN EN 13725 zu erstellen und diesen unaufgefordert innerhalb von acht Wochen nach der Messdurchführung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.

Dem Bericht muss neben den in Inhaltsbestimmung Nr. 7 festgelegten Emissionen zu entnehmen sein, ob ein anlagentypischer Geruch (Fischfutter) im Reingas wahrnehmbar ist. Dabei sind die unterschiedlichen Betriebszustände zu berücksichtigen.

10. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, indem festgehalten wird, wann und wie viele Stunden Produkte mit einem Rohstoffanteil tierischen Ursprungs $> 60\%$ auf den jeweiligen Extruderlinien produziert wurden. Dieser Bericht ist erstmals ein Jahr nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens und anschließend wiederkehrend jedes Jahr der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.

11. Es ist mindestens 2-mal jährlich eine fachgerechte Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen (Biofilter 1, 2 und 3; Aerox-Anlage) durchzuführen und einen Nachweis über die Durchführung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb eines Monats vorzulegen.
12. Störungen beim Betrieb der Biofilter und der Aerox-Anlage, die zu erhöhten wahrnehmbaren Geruchsmissionen führen, sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich mitzuteilen.
13. Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Ergibt sich aus der Messung, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen.

Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf § 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

14. Zur technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Messung sind geeignete Mess- und Probenahmestellen entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259 in Übereinstimmung mit der messenden Stelle und der zuständigen Immissionsschutzbehörde einzurichten.

Abfallrechtliche Auflagen

15. Die Nachweise über die erfolgte Entsorgung des Biofiltermaterials sind ins Betriebstagebuch/Register aufzunehmen.

Baurechtliche Auflagen

16. Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist vor Herstellung der Kellerdecke oder Bodenplatte (bei nicht unterkellerten Gebäuden) zur Prüfung vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

17. Spätestens mit der Baubeginnanzeige (Vordruck A) sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 82 Abs. 1 S. 1 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 67 Abs. 5 BauO NRW und § 68 Abs. 2 BauO NRW).
18. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) sind für die Ausführung der Bauvorhaben
- Errichtung des Anbaus an das bestehende Produktionsgebäude für die 3. Extruderlinie
 - Errichtung eines freistehenden Gebäudes für den Trockner 4 (Aufbereitung von Produktionsrückständen)
 - Errichtung und Betrieb der Biofilter der Linie 1 und 2
 - Errichtung und Betrieb der Reinigungsanlage (Aerox-Verfahren) der Abluft aus den Hammermühlen inkl. der notwendigen Einhausung
- Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vor Erteilung dieser Baugenehmigung vorgelegten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (siehe hierzu auch § 6 BauPrüfVO).
19. Bis spätestens zum Baubeginn ist ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
20. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und in allen Einzelheiten zu beachten und umzusetzen.

Hinweise

Hinweise zum Wasserrecht

21. Ich weise darauf hin, dass bei Abwassereinleitungen in die Kanalisation, die Auflagen und Bestimmungen der Satzung des Niersverbandes und der Satzung der Stadt Nettetal einzuhalten sind.

VII

Begründung

Zu 1.: Vorhaben

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen[...] der Genehmigung.

Die Firma Coppens International GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Fischfutter von 1.440 Tonnen in der Woche bzw. 240 Tonnen am Tag nach Nr. 7.34.1 (G) (IE) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Sie beantragt einen Eigentümer- und Betreiberwechsel und die Änderung des Anlagenzwecks (Herstellung von Fischfutter statt Heimtierfutter), den Austausch und die Änderung von Anlagenteilen (Trockner Linie 1, Vacuumcoater Linie 2, Granulierlinie / BE 8), die Erweiterung des Fertigwarenlagers (4.400 m²), die Verlagerung der Verladerampen und Erneuerung der Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser, welche bereits mit Feststellungsbescheid vom 02.01.2012, 08.11.2012 und 16.05.2013 bestätigt wurde. Desweiteren wird die Errichtung einer neuen 3. Extruderlinie (BE 5) in einem neuen Gebäudeanbau und einer separaten Abluftreinigungsanlage (Biofiler 3) mit Ableitung der Emissionen über einen neuen Kamin (Kamin 3), die Errichtung eines neuen Trockners (Trockner 4, Betriebseinheit 7) zur Aufbereitung von Produktionsrückständen in einem separaten Gebäude, den Ersatz der Abluftreinigungsanlagen der Extruderlinien 1 und 2 (BE 3, 4) durch effiziente Biofiltertechnologie, eine neue Abluftreinigungsanlage (Aerox-Anlage) für die Hammermühlen der BE 2 – BE 5 mit Ableitung über einen neuen Kamin (Kamin 4), für welche mit Bescheid vom 27.11.2015 eine vorzeitige Errichtung und Inbetriebnahme gem. § 8a BImSchG zugelassen wurde, die Anpassung der Kaminhöhen der Abluftreinigungsanlagen gem. TA Luft, die Aufstellung von 5 Rohstoffsilos (G 045- G 049) à 3,5 m² zur Lagerung und Dosierung von Rohstoffen sowie die Änderung des Dampfkessels beantragt.

Der Antrag auf Erneuerung der Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser wird im Rahmen dieser Genehmigung nicht beschieden, da diese Entscheidung nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterliegt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Fachämter der Stadt Nettetal
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf
- Fachämter des Kreises Viersen

Bedenken jeglicher Art gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung wurden von den beteiligten Stellen nicht erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund des Inhalts der eingereichten Unterlagen sowie der in Abschnitt V aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Begründung immissionsschutzrechtliche Auflagen:

Lärm

Aus der den Antragsunterlagen beigelegten „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter der Coppens International GmbH nach Änderung für den Standort: 41334 Nettetal, Dellerweg 14“ der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH mit der Berichts-Nr. P1440001 vom 28.05.2015, geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte in der Nacht aufgrund der Geräuschemissionen der Bestandsanlage und bereits geänderten Anlagenteilen am Immissionspunkt IO 1, Dellerweg 21 um 5 dB(A) und am Immissionspunkt IO 2, Dellerweg 19 um 4 dB(A) überschritten wurden.

Daraufhin wurden Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt, die im Juli 2016 abgeschlossen wurden. Aus dem „Messprotokoll zu den Geräuschimmissionen nach Durchführung von Minderungsmaßnahmen einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter der Coppens International GmbH für den Standort: 41334 Nettetal“, der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 07.10.2016 geht hervor, dass die Richtwerte gemäß Inhaltsbestimmung Nr. 2 dieses Bescheides, welche nach der TA Lärm festgelegt wurden, nach der Durchführung der Minderungsmaßnahmen und auch nach der beantragten Änderung eingehalten werden bzw. werden können.

Die Nebenbestimmung 3 beruht auf §§ 26 und 28 des BImSchG in Verbindung mit Nr. A.3 der TA Lärm. Die prognostizierten Immissionswerte sollen in Form einer Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgewiesen werden.

Luft

Die Gaswäscher werden durch Biofilter ersetzt bzw. ergänzt, die die Abluft der beiden bestehenden sowie der neu beantragten 3. Extruderlinie behandeln soll. Als zusätzliche Abluftbehandlungsanlage wird eine Aerox-Anlage eingesetzt, die die Abluft der Hammermühlen behandelt und deren Errichtung und Betrieb bereits mit Bescheid vom 27.11.2015 gem. § 8 a BImSchG vorzeitig zugelassen wurde.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist der „Bericht über die zu erwartende Geruchs- und Staubimmission bei der Herstellung für Fischfutter am Produktionsstandort Nettetal unter Berücksichtigung der angezeigten und geplanten Änderung (3. Produktionslinie)“ vom 27.05.2015 sowie dessen Ergänzung vom 11.09.2015 vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Durchführung der Ausbreitungsrechnung erfolgte nach dem Rechenmodell Austal2000, Version 2.6.9, unter Verwendung der meteorologischen Daten der LANUV Messstation Nettetal für das Jahr 2009. Die Repräsentativität des Jahres 2009 ist durch eine Prüfung des Ingenieurbüros ArguSoft bestätigt. Die für die Berechnung verwendeten Daten werden als plausibel angesehen.

Staub

An den Aufpunkten im Umfeld der Firma wurde eine Zusatzbelastung für PM10-Feinstaub von maximal $0,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für Staubbiederschlag von $0,0038 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ prognostiziert. Die prognostizierte Zusatzbelastung unterschreitet somit an allen Immissionspunkten die entsprechende Irrelevanzgrenze der TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ des PM10-Feinstaubes und von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ des Staubbiederschlags.

Nach Kriterium c) der Nr. 4.1 TA Luft ist eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich, wenn die prognostizierte Zusatzbelastung die Irrelevanzwerte unterschreitet. Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft kann bei Einhaltung der Irrelevanz davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Grundlage für die Berechnung waren an den Quellen 1-4 eine angenommene Staubkonzentration von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$. Anhand von Messungen des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.04.2013 bei einem Biofilter und am 08.09.2016 bei der Aerox-Anlage konnten Staubkonzentrationen von höchstens $2 \text{ mg}/\text{m}^3$ gemessen werden. Beantragt wurde für die Quellen 1-4 eine Staubkonzentration von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$. Daraus ergibt sich für die gesamte Anlage ein Massenstrom von $1,36 \text{ kg}/\text{h}$.

Gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft sollen bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von $1 \text{ kg}/\text{h}$ bis $3 \text{ kg}/\text{h}$ die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen. Da aus prozesstechnischen Gesichtspunkten eine Staubkonzentration von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ nach der Behandlung mittels Biofilter oder der Aerox-Anlage nicht zu erwarten ist, was durch die o.g. Messungen ebenfalls belegt wurde, wäre eine Forderung der genannten Messeinrichtung nicht verhältnismäßig. In Nebenbestimmung 4 wird daher eine max. Staubkonzentration von $7 \text{ mg}/\text{m}^3$ festgelegt. Somit reduziert sich der Staubmassenstrom auf $0,94 \text{ kg}/\text{m}^3$. Die Mengenschwelle zur Notwendigkeit einer Messeinrichtung nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft wird damit unterschritten.

Nebenbestimmung 5 und 6 begründen sich auf §§ 26 und 28 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Geruch

In der Geruchsprognose wurden die Geruchsemissionen der vorhandenen und geplanten Anlage zur Herstellung von Fischfutter sowie die Vorbelastung durch die benachbarte Tierhaltung in der Nähe der Autobahn Auf-/ Abfahrt A 61 prognostiziert.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurde ermittelt, dass die Geruchsgesamtbelastung an allen Immissionsorten 10 % der Jahresstunden unterschreitet. In der nordöstlichen Wohnbebauung Leuth wurden maximale Geruchshäufigkeiten von 8 % der Jahresstunden und für die süd/südwestlichen Wohnhäuser von maximal 7 % der Jahresstunden ermittelt. Somit werden die Immissionswerte für die Wohn-/Mischgebiete eingehalten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Geruchsimmissionswerte wurden die entsprechenden Inhaltsbestimmungen 4, 5, 6 und 7 sowie die Nebenbestimmungen 7, 10 und 11 festgeschrieben. Die Festlegungen begründen sich durch Nr. 5.2.8 der TA Luft, wonach geruchsintensive Abgase einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen sind und die emissionsbegrenzenden Anforderungen in Form eines olfaktometrisch zu bestimmenden Geruchsminderungsgrades oder einer Geruchsstoffkonzentration festgelegt werden sollen. Im vorliegenden Fall wurde die Festlegung von Geruchsstoffkonzentrationen in Verbindung mit den unterschiedlichen Betriebszuständen (≤ 60 % bzw. > 60 % Rohstoffanteil tierischen Ursprungs) gewählt.

Die Funktionsfähigkeit der Biofilter konnte mittels Messungen vom 18.11.2013 und 27.04.2015 mit einem Wirkungsgrad von 86 - 95 % nachgewiesen werden. Die in Inhaltsbestimmung 7 festgelegten Geruchsstoffkonzentrationen, die Grundlage der vorliegenden Geruchsprognose darstellten, wurden anhand dieser Messungen ermittelt und festgelegt.

Die Funktionsfähigkeit der Aerox-Anlage wurde mittels einer Messung vom 08.09.2016 nachgewiesen. Mit dem „Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 07.10.2016 mit der Berichtsnr. 16-284-1 (2561505) konnten die in der Prognose angesetzten Emissionsdaten der Aerox-Anlage wie die Geruchsstoffkonzentrationen sowie der Wirkungsgrad von mindestens 75 % mit bis zu 82 % nachgewiesen werden.

Nebenbestimmung 8 und 9 beruhen auf den §§ 26 und 28 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Schornsteinhöhe

Die Schornsteinhöhen in Inhaltsbestimmung 8 wurden entsprechend der Nr. 5.5 der TA Luft sowie Nr. 2 der Geruchsimmissions-Richtlinie Nordrhein-Westfalen (GIRL) ermittelt.

Öffentlichkeitsverfahren

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 7.34.1(G) der Anlage1 zur 4. BImSchV. Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um eine sogenannte IE-Anlage (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU). Sie ist mit der Verfahrensart „G“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass bei Antragsverfahren grds. ein öffentliches Verfahren durchzuführen ist.

Mit Amtsblatt Nr. 35/2016 vom 24.11.2016 wurde der Auslagezeitraum der Antragsunterlagen sowie das Datum zur Durchführung des Erörterungstermins, 21.02.2017, bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen lagen vom 01.12.2016 bis einschließlich 02.01.2017 öffentlich aus. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der angesetzte Erörterungstermin wurde abgesagt. Die Absage wurde mit Amtsblatt 4/2017 vom 02.02.2017 sowie auf der Homepage des Kreises Viersen öffentlich bekannt gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß Nr. 7.18 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Die Vorprüfung gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher vorliegend nicht.

Die Entscheidung wurde gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gemacht.

VIII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Verwaltungsgebühr wird auf

€ 9.328,00

(i. W.: neuntausenddreihundertachtundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 328/ SGV. NRW 2011), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den Errichtungskosten (E).

Laut eigenen Angaben betragen die Errichtungskosten für das geplante Vorhaben 2.800.000,00 Euro. Die Tarifstelle 15 a 1.1 b) der AVwGebO NRW ist somit einschlägig.

Nach Tarifstelle 15 a.1.1 b) beträgt die Gebühr für die Entscheidung über Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten von 500.000 Euro bis zu 500 000 000 Euro

Euro 2 750 + 0,003 x (E - 500 000)

Für Ihren Antrag bedeutet dies:

Gebühr: Euro 2750 € + 0,003 x (2.800 000 € - 500.000 €) = 9.650,00 €

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Vorliegend hat das Bauamt der Stadt Nettetal mitgeteilt, dass für die Bearbeitung der Bauanträge Gebühren in Höhe von insgesamt 2.496,00 € zu erheben wären. Da die Gebühr geringer ist, wird gem. der Tarifstelle 15a.1.1 die Gebühr der Tarifstelle 15 a 1.1. b) erhoben.

Nach Nr. 3 der Ergänzungsbestimmungen werden, sofern der vorzeitige Beginn zugelassen ist [...], - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid vom 27.11.2015 wurde die Errichtung und der Betrieb der Aerox-Anlage einschließlich der Errichtung der hierzu notwendigen Einhausung sowie des dazugehörigen Kamins gemäß § 8a BImSchG vorzeitig zugelassen.

Für die Erteilung des Zulassungsbescheides wurden Gebühren in Höhe von 3.216,50 € erhoben. Nach Nr. 3 der Ergänzungsbestimmungen sind 1/10 der Gebühren – vorliegend 321,65 € in Abzug zu bringen.

Die Gebührensumme reduziert sich somit auf 9.328,35 €.

Nach § 4 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Die Verwaltungsgebühren für den Genehmigungsbescheid nach § 16 Abs. 1 BImSchG betragen somit **9.328,00 €**.

Ich bitte Sie, den o.a. Betrag bis zum **31.03.2017** auf eins meiner u.a. Konten unter Angabe des Kassenzzeichens **66300011935/1080** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

IX

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

X

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klein